

Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn

Satzung der Gemeinde Büttelborn

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder.

Stellplatzsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und der §§ 50, 87 Abs. 1 S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn in der Sitzung am 29.03.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gesamtgebiet der Gemeinde Büttelborn wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasser-durchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 3 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) Geschlossene und offene Stapelparkanlagen, sowie Carports und Garagen sind in Vorgärten nicht zulässig.

§ 3 Größe der Stellplätze

- (1) Die Größe eines Pkw-Stellplatzes beträgt mind. 5,00 x 2,30 Meter.
- (2) Die Größe eines Pkw-Stellplatzes für Behinderte beträgt mind. 5,00 x 3,50 m.
- (3) Außerdem sind folgende Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

für 1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger	je	25 m ²
für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	je	50 m ²
für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht	je	100 m ²
für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkbus	je	150 m ²

§ 4 Zahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage. Angefangene Bemessungseinheiten ab 0,50 sind als volle Einheit zu rechnen. Abweichungen von diesen Richtwerten können im Einzelfall bei festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln.
- (2) Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten ist mind. einer der notwendigen Stellplätze behindertengerecht zu erstellen.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

- (4) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen, so bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.
- (5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Lage der Stellplätze auf dem Grundstück

Die Lage von Stellplätzen, Garagen, Carports und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück richtet sich nach den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen und Satzungen. Falls abweichend zu § 2 dieser Satzung, Gestaltungsvorschriften in den jeweiligen Bebauungsplänen und Satzungen erlassen werden, sind die Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen und Satzungen bindend.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büttelborn, den 29.03.1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Büttelborn

.....
Horst Gölzenleuchter
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung

Richtlinien für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
1.	Gebäude		
1.1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Haus	3 Stpl. je Haus
1.1.2	Einfam.-Häuser mit Einliegerwohnungen	1,5 Stpl. je Whng.	2 Stpl. je Whng.
1.2	Mehrfam.-Häuser und Appartmenthäuser	1,5 Stpl. je Whng. bzw. Appartment	2 Stpl. je Whng.
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Whng.	0,2 Stpl. je Whng.
1.4	Altenheime/Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten jedoch min. 3 Stpl.	1 Stpl. je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheb. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Berateräume, Arztpraxen udgl.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, min. 3 Stpl.	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl./je Laden	1 Stpl. je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche

4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen)	1 Stpl. plätze	je 5 Sitz- plätze	1 Stpl.	je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Bürgerhäuser, Schulaulen, Vortragssäle, Kinos)	1 Stpl. plätze	je 10 Sitz- plätze	1 Stpl.	je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. plätze	je 25 Sitz- plätze	1 Stpl.	je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen mit überörtlichem Einzugsbereich	1 Stpl. plätze	je 20 Sitz- plätze	1 Stpl.	je 25 Sitzplätze
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. Sportfläche	je 250 m ² Sportfläche	1 Stpl. Sportfläche	je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 Stpl. Sportfläche, 1 Stpl. je 15 Besucherpl.	je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich	1 Stpl. Sportfläche, zuzüglich 1 Stpl. je 30 Besucherpl.	je 250 m ² Sportfläche, zuzüglich
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. Hallenfläche	je 50 m ² Hallenfläche	1 Stpl. Hallenfläche	je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherpl.	je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl.	je 50 m ² Hallenfläche, zuzügl. 1 Stpl. je 10 Besucherpl.	je 50 m ² Hallenfläche, zuzügl.
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl.	je Spielfeld	1 Stpl.	je Spielfeld
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	je Spielfeld zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. zuzügl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	je Spielfeld zuzügl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl.	je Bahn	2 Stpl.	je Bahn

6.	Gaststätten		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12 m ² Bewirtungsfläche	1 Stpl. je 4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 m ² Bewirtungsfläche	1 Stpl. je 4 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten (Zuschlag f. Restaurationsbetrieb nach 6.1 od. 6.2)	1 Stpl. je 25 Betten
7.	Schulen		
7.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 3 Schüler
7.2	Kindergärten	1 Stpl. je 20 Kinder jedoch min. 2 Stellpl.	1 Stpl. je 20 Kinder
8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, - Ausstellungs- u. Verkaufsräume	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfl. oder je 3 Beschäft.	1 Stpl. je 5 Beschäftigte
8.3	Kfz.-Werkstätten	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand	1 Stpl. je 5 Wartungs- od. Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegepl.	
8.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschpl.	
8.6	Kfz.-Waschpl. zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschpl.	
8.7	Spiel- u. Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfl., jedoch min. 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche
9.	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Klein- garten	1 Stpl. je 2 Kleingarten
9.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 Stpl. je 750 m ² Grund- stücksfläche